

## Weitere Informationen

Der vollständige Gesetzestext sowie weitere Informationen für Hundehalter können dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) entnommen werden.

**Bitte beachten Sie, dass die An- oder Abmeldung eines Hundes beim Steueramt die Erlaubnis bzw. Anzeige beim Ordnungsamt nicht ersetzt!**

- ✓ **Alle Hunde** müssen beim Steueramt an- und abgemeldet werden.
- ✓ Für **gefährliche Hunde** benötigen Sie zusätzlich eine Erlaubnis des Ordnungsamtes.
- ✓ Halten sie einen **großen Hund**, müssen Sie dies dem Ordnungsamt anzeigen.

Hier geht es direkt zum Serviceportal\*, QR-Code scannen:



\*Hier finden Sie auch alle Vordrucke

## Kontakt

Stadt Würselen  
Der Bürgermeister  
Morlaixplatz 1  
52146 Würselen  
<http://www.wuerselen.de>  
<https://serviceportal.wuerselen.de>

### Fachdienst 3.2 – Ordnungsamt

Herr Cremer  
Telefon: 02405/67-369  
Fax: 02405/49939-369  
Mail: [andreas.cremer@wuerselen.de](mailto:andreas.cremer@wuerselen.de)  
Zimmer 43

Herr Meisen  
Telefon: 02405/67-892  
Fax: 02405/49939-892  
Mail: [rolf.meisen@wuerselen.de](mailto:rolf.meisen@wuerselen.de)  
Zimmer 43

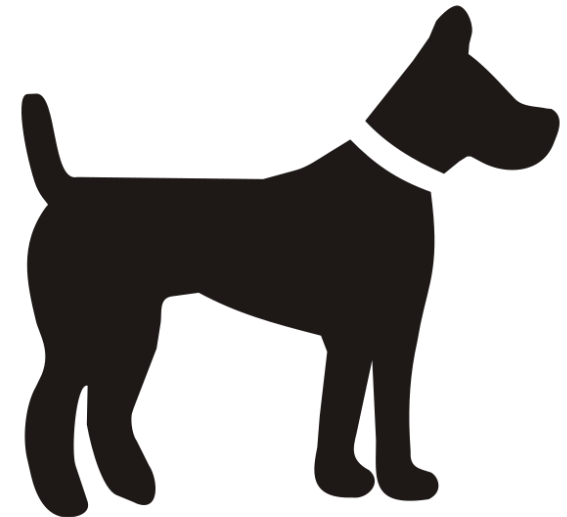
### Fachdienst 2.2 – Steueramt

Frau Wirtz  
Telefon: 02405/67-331  
Fax: 02405/49939-331  
Mail: [tanja.wirtz@wuerselen.de](mailto:tanja.wirtz@wuerselen.de)  
Zimmer 215

Stadt Würselen  
Der Bürgermeister



## Haltung von gefährlichen oder großen Hunden und Hunden bestimmter Rassen - was ist zu beachten?



Stadt Würselen | Morlaixplatz 1 | 52146 Würselen  
Redaktion: Fachdienst 3.2 |  
Veröffentlicht: 10/2018

## Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde nach dem LHundG NRW sind Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterier und Bullterier
- deren Kreuzungen untereinander
- deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

In Einzelfällen kann die Behörde auch bei Hunden anderer Rassen die Gefährlichkeit feststellen lassen (§ 3 LHundG NRW).

### Erlaubnispflicht

Nach § 4 Abs. 1 LHundG bedarf derjenige, der einen gefährlichen Hund hält oder halten will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das bedeutet, dass die Haltung von gefährlichen Hunden in Würselen vorher durch das Ordnungsamt genehmigt werden muss.

### Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular (s. Serviceportal)
- Sachkundenachweis
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Tierhalterhaftpflicht)
- Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip
- Führungszeugnis des Hundehalters

## Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für eine Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW liegt zwischen 30 und 100 Euro. Die exakten Gebühren können im Serviceportal nachgelesen werden.

### Anzeige- und Mitteilungspflichten

Nach § 8 LHundG NRW müssen Hundehalter folgende Veränderungen der Behörde mitteilen:

- Haltung eines gefährlichen Hundes
- Erwerb eines gefährlichen Hundes
- Abgabe eines gefährlichen Hundes
- Eigentumsaufgabe eines gefährlichen Hundes
- Umzug innerhalb des Haltungsortes und Wegzug an einen anderen Ort
- Abhandenkommen/Tod des Hundes

## Hunde bestimmter Rassen

Für den Umgang mit Hunden der Rassen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gilt die Erlaubnispflicht nach § 4 LHundG NRW.

## Große Hunde

Als große Hunde im Sinne des § 11 Abs. 1 LHundG NRW gelten Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm **oder** ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

### Anzeigepflicht

Die Haltung eines großen Hundes ist der zuständigen Behörde, somit dem Ordnungsamt der Stadt Würselen, anzuzeigen.

### Erforderliche Unterlagen

- Anzeigeformular (s. Serviceportal)
- Sachkundenachweis
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Tierhalterhaftpflicht)
- Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip

### Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Entgegennahme der Anzeige nach § 11 LHundG NRW beträgt 25 Euro.